



## Vertrag zur Werbe-Kooperation

Zwischen

FirstBlink UG (haftungsbeschränkt)  
vertreten durch den zeichnungsberechtigten Geschäftsführer  
Herr Johannes Hegemann  
Wacholderweg 12  
14532 Kleinmachnow  
**Tel:** +49 173 5931145  
**E-Mail:** contact@firstdrink.com  
**- nachfolgend Werbepartner genannt -**

Und

Barkeeper  
Demstevesein Weg 5  
Halle, Deutschland  
**Tel:** +49 30 3784  
**E-Mail:** keeper@austauschBar.com  
**- nachfolgend Gastronomiepartner genannt -**

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Präambel

Die Parteien sind sich einig, dass dieser Vertrag zum Zwecke der Zusammenarbeit zwischen den Parteien zur Bekanntmachung und Bewerbung der Applikation „FirstDrink“, der Generierung von Gastronomiepartnern und gegenseitiger Beratung im Rahmen durch den Werbepartner bereitgestellten Applikation „FirstDrink“ auf unbestimmte Zeit geschlossen werden soll.

Als Grundlage des Vertrags erkennen sowohl Werbepartner wie auch Gastronomiepartner die Bedingungen, wie sie in diesem Vertrag niedergelegt sind, in vollem Umfang und ohne geheimen Vorbehalt an.



Vertragsgegenstand ist die Klärung der Zuständigkeiten und Befugnisse der Vertragsparteien untereinander, die zu erbringenden Leistungen und das Verhalten gegenüber Dritten.

## **§2 Applikation „FirstDrink“**

- (1) Die Applikation „FirstDrink“ ist eine für iOS- und Android-fähige Smartphones entwickelte Software, die es dem Nutzer (nachfolgend Kunden genannt) ermöglicht, sich über gastronomische Einrichtungen in seiner Nähe zu informieren und in bestimmten Intervallen kostenlose Getränke (nachfolgend Freigetränkgutscheine genannt) erhalten zu können.
- (2) Die Applikation „FirstDrink“ wird ausschließlich durch den Werbepartner entwickelt, betrieben und bereitgestellt.
- (3) Alle laufenden und anfallenden Kosten rund um die Bereitstellung, Wartung und Bewerbung der Applikation trägt ausschließlich der Werbepartner.
- (4) Der Gastronomiepartner ist angehalten Verbesserungsvorschläge abzugeben, verfügt allerdings nicht über das Recht proaktiv Änderungen oder Erweiterungen zu veröffentlichen.



### § 3 Gültigkeitszeitraum und Kündigung

Der Vertrag tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

- (1) Es ist keine Mindestlaufzeit vereinbart.
- (2) Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von 2 Wochen und ohne Bindung an anderweitigen Vereinbarungen ist möglich wenn:
  1. Einer der Vertragspartner Insolvenz anmelden musste.
  2. Einer der Vertragspartner seine Auflösung beschließt.
  3. Ein oder mehrere Vertragspunkte von der anderen Partei nachweislich gebrochen wurden.
  4. Der Gastronomiepartner mit dem durch den Werbepartner gebotenen Service unzufrieden ist.
- (4) Dieser Vertrag kann jederzeit überarbeitet oder werden.
  1. Hierzu bedarf es dem schriftlichen Wunsch beider Vertragsparteien.
  2. Bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung einer für beide Parteien gleichermaßen zufrieden stellenden Neuauflage bleibt der Vertrag in aktueller Form uneingeschränkt gültig.
  2. Ab Zeitpunkt der Fertigstellung einer für beide Parteien gleichermaßen zufrieden stellenden Neuauflage und der schriftlichen Bestätigung dieser durch die Unterschriften beider Vertragsparteien, verliert der Vertrag in aktueller Form jegliche Gültigkeit.



#### **§ 4 Pflichten des Werbepartners**

- (1) Der Werbepartner verpflichtet sich den Gastronomiepartner innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Inkrafttretung dieses Vertrages in der durch den Werbepartner bereitgestellten Applikation „FirstDrink“ zu führen.
- (2) Der Werbepartner verpflichtet sich den Gastronomiepartner gegenüber Dritten nicht zu seinen Ungunsten darzustellen und die positive Bewerbung nach besten Möglichkeiten, Wissen und Gewissen voranzutreiben.
- (3) Der Werbepartner führt nur die vom Gastronomiepartner freigegebenen Getränke in der vom Gastronomiepartner freigegebenen Größe in der Auswahlliste der Applikation.
- (4) Der Werbepartner verpflichtet sich auf Wunsch des Gastronomiepartners Bilder, Preislisten und sonstige Informationen schnellstmöglich in die Applikation einzupflegen und zu aktualisieren oder dem Gastronomiepartner einen geeigneten Zugang zum System zur Aktualisierung der Daten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Werbepartner verpflichtet sich den Gastronomiepartner nach Kündigung dieses Vertrages unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern aus der durch den Werbepartner bereitgestellten Applikation „FirstDrink“ zu entfernen.



## § 5 Pflichten des Gastronomiepartners

- (1) Der Gastronomiepartner verpflichtet sich ab der Inkrafttretung dieses Vertrages Freigetränkgutscheine in der „FirstDrink“ Applikation als vollwertiges Zahlungsmittel zu akzeptieren.
- (2) Der Gastronomiepartner verpflichtet sich in der Behandlung des Kunden, dem Ausschank von Getränken und dem Bewirtungsvertrag keinerlei Unterschiede zwischen konventionell zahlenden Kunden und Kunden mit Freigetränkgutscheinen zu machen.
- (3) Der Gastronomiepartner verpflichtet sich den Werbepartner gegenüber Dritten nicht zu seinen Ungunsten darzustellen und die positive Bewerbung nach besten Möglichkeiten, Wissen und Gewissen voranzutreiben. Hierzu zählt ebenfalls die Bewertung im Apple AppStore und Google PlayStore.
- (4) Der Gastronomiepartner ist nicht verpflichtet mehr als einen Freigetränkgutschein pro Kunde und Tag zu akzeptieren. Allerdings verpflichtet er sich beliebig viele Kunden mit Freigetränkgutschein zu bewirten.
- (5) Der Gastronomiepartners verpflichtet sich Bilder, Preislisten und sonstige Informationen über seine Lokalitäten aktuell zu halten.
- (6) Der Gastronomiepartner verpflichtet sich den Gastronomiepartner bis zur Kündigung dieses Vertrages einen gut sichtbaren Aufkleber mit dem Namen und dem Logo der „FirstDrink“ Applikation im Eingangsbereich anzubringen. Dieser Aufkleber wird vom Werbepartner gestellt.
- (7) Der Gastronomiepartner verpflichtet sich den Gastronomiepartner bis zur Kündigung dieses Vertrages einen gut sichtbaren Aufkleber mit dem Namen und dem Logo der „FirstDrink“ Applikation im Eingangsbereich anzubringen. Dieser Aufkleber wird vom Werbepartner gestellt.



## **§ 6 Freigetränkgutscheine**

- (1) Der Gastronomiepartner stellt online in einem durch den Werbepartner zu Verfügung gestellten Formular mindestens zwei unterschiedliche Getränke in normaler, im regulären Geschäftsbetrieb erhältlicher Größe als mögliche Freigetränkgutschein gemäß §4 (3) ein.
- (2) Der Gastronomiepartner kann die online eingestellten Getränke im Abstand von mindestens sieben Tagen ändern.
- (3) Die vom Gastronomiepartner online eingestellten Getränke werden in der online angegebenen Größe als Freigetränkgutschein gemäß §4 (3) dieses Vertrages in der Applikation „FirstDrink“ bereitgestellt und gemäß §5 (1) und §5 (2) dieses Vertrages akzeptiert.

## **§ 7 Geheimhaltungspflicht**

- (1) Sämtliche im Rahmen dieses Vertrages oder in der daraus resultierenden Zusammenarbeit entstandenen, ausgetauschten oder eingesehenen Dokumente, Planungen, Programmcodes und Informationen, gleich ob mündlich, fernmündlich oder schriftlich übertragen sind streng vertraulich.
- (2) Es ist weder den Vertragsparteien an sich, noch einem ihrer Mitarbeiter gestattet, erhaltene Informationen jeglicher Quelle und Brisanz in beliebiger Form zu verbreiten oder weiterzugeben.



## § 8 Rechte

- (1) Die „FirstDrink“ Applikation wird sowohl als Name, wie auch als Logo als Gewohnheitsmarke des Werbepartners anerkannt.
- (2) Der Werbepartner hat das exklusive Recht sowohl Name wie auch Logo als Wort- beziehungsweise Bildmarke weltweit eintragen zu lassen.
- (3) Sämtliche Rechte an der Software als Ganzes, einzelnen Programmteilen oder Spezialsoftware für Hardwareanwendungen liegen vollständig im Eigentum des Werbepartners.
- (4) Sämtliche Rechte und Patente an Hardwarekomponenten jeglicher Art, sowohl design- wie auch elektrotechnisch, liegen vollständig im Eigentum des Gastronomiepartners.
- (5) Die Parteien gewähren sich gegenseitig uneingeschränkte Einblicke und sein empfehlungsberechtigt.
- (6) Die Parteien sind nicht verpflichtet Empfehlungen der jeweils anderen Partei umzusetzen.



## § 8 Abschlussbestimmungen

- (1) Mündliche Abreden oder Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich von den Vertragsparteien Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform und eines Gesellschafterbeschlusses. Dies gilt auch für die Bestimmung der Schriftform selbst. Rückwirkende Änderungen sind unzulässig.
- (4) Gerichtsstand für alle sich aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Potsdam.

---

**Unterschrift: Gastronomiepartner**

vertreten durch Herrn XY

**Ort/Datum**

---

**Unterschrift: Werbepartner**

vertreten durch Herrn Johannes Hegemann

**Ort/Datum**